



# Statuten

## Verein Botanische Kunst Schweiz

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Verein Botanische Kunst Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gossau. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt:

- Die Pflege der Kunst des Botanischen Zeichnens
- Die Förderung des Könnens der Mitglieder
- Öffentlichkeit schaffen für die Illustration der Botanik als kulturelles Gut

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Gönnermitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Aufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss.

Aktivmitglied wird, wer ein Diplom eines Lehrgangs für Botanisches Zeichnen vorweisen kann oder eine Prüfung seiner Fertigkeiten besteht.

Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht. Gönnermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Vereinszweck eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.



#### **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen oder den Mitgliederbeitrag schuldig bleiben, können jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

#### **Art 5 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge. Die Jahresbeiträge für Aktivmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen oder Kursen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **Art 6 Vereinsorgane sind:**

- Ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung, zu welcher Aktiv- und Ehrenmitglieder gehören
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7 Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Präsidenten des Vorstandes;
3. Wahl der Rechnungsrevisoren;
4. Abnahme der Vereinsrechnung;
5. Déchargeerteilung an den Vorstand;
6. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
8. Rekursentscheide über Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes;
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;



Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### **Art. 8 Einberufung der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

### **Art. 9 Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorsieht; für eine Statutenänderung bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit.

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



#### **Art. 11 Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

#### **Art. 12 Vereinsversammlung und Rechnung**

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

#### **Art. 13 Auflösung und Liquidation**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

#### **Art. 14 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 11. März 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum

Die Vereinsgründer:

Verene Kutter

Maya Thomi

Luzia Kunz